# VERORDNUNG (EWG) Nr. 2340/73 DER KOMMISSION

## vom 29. August 1973

## zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1769/72 zur Ausstellung von Begleitdokumenten und zur Festlegung der Pflicht der Erzeuger und Händler außer Einzelhändlern in der Weinwirtschaft

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 816/70 des Rates vom 28. April 1970 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2680/72 (2), insbesondere auf Artikel 29 Absatz 3 und Artikel 35,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 13 Absatz 2 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1769/72 der Kommission vom 26. Juli 1972 zur Ausstellung von Begleitdokumenten und zur Festlegung der Pflichten der Erzeuger und Händler außer Einzelhändlern in der Weinwirtschaft (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 198/73 (4), kann durch die Mitgliedstaaten festgestellt werden, daß das Begleitdokument nicht ausgestellt wird für die Beförderung von Traubensaft, Wein oder Weinessig in etikettierten Behältnissen mit einem Inhalt von höchstens 5 Litern, sofern diese Behältnisse einen Verschluß tragen, welcher von einer zuständigen Stelle zugelasen und nicht wiederverwendbar ist und welcher Name und Anschrift oder Schlüsselzahl des für die Abfüllung verantwortlichen Betriebes trägt.

Es hat sich gezeigt, daß diese Bestimmung für Traubensaft und Weinessig hinsichtlich der Angaben auf den Verschlüssen zu einer Belastung der betreffenden Wirtschaftskreise geführt hat, die nicht durch den Wert der betreffenden Erzeugnisse gerechtfertigt werden kann. Es ist deswegen angezeigt, diese Erzeugnisse von der betreffenden Vorschrift auszunehmen.

Nach Artikel 13 Absatz 3 derselben Verordnung braucht das Begleitdokument für die Beförderung von eingemaischten oder nicht eingemaischten Trauben oder Most nicht ausgestellt zu werden, wenn die Beförderung im Fall eines einzelnen Erzeugers vom Erzeuger bis zu seiner Weinbereitungsanlage oder im Falle eines einem Zusammenschluß angehörenden Erzeugers bis zu der Anlage seines Zusammenschlusses erfolgt. Zur Vermeidung jeglicher Diskriminierung zwischen den Erzeugern ist es notwendig, diesen Text zu präzisieren.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Artikel 13 Absatz 2 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1769/72 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, daß das Begleitdokument nicht ausgestellt wird

— für die Beförderung von Traubensaft oder Weinessig in etikettierten Behältnissen mit einem Inhalt von höchstens 5 Litern, sofern diese Behältnisse einen Verschluß tragen, welcher von einer zuständigen Stelle zugelassen und nicht wiederverwendbar ist,

— für die Beförderung von Wein in etikettierten Behältnissen mit einem Inhalt von höchstens 5 Litern, sofern diese Behältnisse einen Verschluß tragen, welcher von einer zuständigen Stelle zugelassen und nicht wiederverwendbar ist und welcher Name und Anschrift oder Schlüsselzahl des für die Abfüllung verantwortlichen Betriebes trägt.

Jeder Mitgliedstaat übermittelt der Kommission eine ausführliche Beschreibung der von ihm zugelassenen Verschlußvorrichtungen."

*Artikel 2*

Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1769/72 erhält folgende Fassung:

„(3) Das Begleitdokument braucht für die Beförderung von eingemaischten oder nicht eingemaischten Trauben oder Most nicht ausgestellt zu werden, wenn die Beförderung vom Weinberg oder einer sonstigen Betriebsstätte des Traubenerzeugers, der die vorgenannten Erzeugnisse gewonnen hat,

— im Falle eines einzelnen Erzeugers: bis zu seiner Weinbereitungsanlage

(1) ABl. Nr. L 99 vom 5. 5. 1970, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 289 vom 27. 12. 1972, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 191 vom 21. 8. 1972, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 23 vom 29. 1. 1973, S. 3.

oder

— im Falle eines einem Zusammenschluß angehörenden Erzeugers : bis zu der Anlage seines Zusammenschlusses erfolgt.

Die Mitgliedstaaten legen die Voraussetzungen fest, unter denen das Dokument auszustellen ist."

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. August 1973

*Für die Kommission*

*Der Präsident*

François-Xavier ORTOLI